

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der AGB Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

2. Kostenvoranschlag und Angebot Für einen Kostenvoranschlag und ein Angebot und zugehörige Besichtigung der Baustelle ist kein Entgelt zu entrichten. Zusätzliche Anfahrten für Detailplanung und Vorbereitungsarbeiten sind entgeltlich. Diese Kosten werden selbstverständlich gutgeschrieben, wenn ein Auftrag erteilt wird. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierung, die jeweils nicht in unserem Einflussbereich liegen, im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich.

3. Rücktrittsrecht Ein Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn es ausdrücklich vereinbart oder durch Gesetz eingeräumt wird. Wird ein Rücktrittsrecht vereinbart, ist der Vertragspartner vor Beginn der Arbeiten berechtigt, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 10% des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster, Fotos und ähnliches bleiben ausschließlich geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

5. Preis Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls zwei Monate gültig.

6. Fälligkeit Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 85 % der Auftragssumme bei Beginn der Arbeiten.
- Der Restbetrag wird am Tag der Fertigstellung fällig.

7. Ausführungsbedingungen Wir gehen davon aus, dass die Zufahrt bis zum Einsatzort mit Klein-LKW erlaubt und möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert angemessen in Rechnung gestellt. Behördengänge / Magistratsangelegenheiten wie die Organisation von Stellplätzen für Betonwagen, Pumpe, Container etc. sind seitens der Auftraggeber zu erledigen. Wasser und Strom sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Fußbodenaufbau erfolgt in Absprache mit dem Heizungsbauer. Beim Verlegen der FBH muss darauf geachtet werden, dass die Heizrohre nicht aufschwimmen. Die Koordination zwischen Architekt, Estrichleger, Heizungsbauer und uns erfolgt im Zuge einer Baubesprechung.

8. Termine Die Überschreitung von Terminen seitens der Auftraggeber ist unverzüglich zu übermitteln, da Liefertermine kostenintensiv sein können und nicht mehr stornierbare Bestellungen weiterverrechnet werden müssen. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch uns ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstiger für unsere Leistung erforderlicher Vorarbeiten. Sollte aus Gründen der Nichtfertigstellung der Beginn der Arbeiten nicht möglich sein, muss ein neuer Termin vereinbart werden, da unser Gewerk eine Vorlaufzeit und Bestellung von Materialien direkt auf die Baustelle notwendig macht.

9. Eigentumsvorbehalt Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

10. Gewährleistung und Beschaffenheit von Wohnbeton Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Nach Einbringen des Kreativbodens erfolgt am Tag danach eine kurze Begehung bzw. Abnahme, bei der der Zustand des Bodens mit den Auftraggebern besichtigt wird. Ausführung, Herstellung, Oberflächenbild und Oberflächenbehandlung von Wohnbeton unterliegt keiner Norm. Das Oberflächenbild der Betonplatte ist eine kreative individuelle Arbeit und kann mit keinem Muster abgeglichen werden. Jeder Boden ist ein Unikat. Der Boden ist durch schlierige, wolkige und marmorierte Optik gekennzeichnet. Diese Optik entsteht durch die Herstellung mit Glättmaschinen und dadurch resultierende rauere und glattere Stellen. Sollten etwaige Risse oder kleine Löcher im Beton entstehen, so stellt dies keinen Grund für eine Reklamation dar. Auf Wunsch des Auftraggebers werden diese Risse oder Löcher kostenlos von uns saniert. Weil Beton ein Naturmaterial ist, kann es sein, dass sich verschüttetes Wasser (sehr kalkhaltig) unter bestimmten Bedingungen auf dem fertigen Boden in Form von weißen Flecken abzeichnet. Diese Flecken lassen sich mühelos mit dem von uns zur Verfügung gestellten Reparatur-Set (Schleifgitter und Versiegelung) entfernen. Nach dieser Behandlung bleiben lediglich leichte, kaum wahrnehmbare Schatten im Boden zurück. Von uns gefertigte Verfugungen im Sanitärbereich sind Wartungs- bzw. Beobachtungsfugen. Definition der Wartungsfugen (Dauerelastische Fuge) laut ÖNORM B 2207, Absatz 2.36.2.3: Elastische Fugen sind aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften als „Wartungsfugen“ anzusehen und entfallen daher aus der Gewährleistung. Ihre Funktion muss vom Auftraggeber in regelmäßigen Abständen überprüft und das Material erneuert werden, um Folgeschäden zu vermeiden. Sie sind also wartungsbedürftig und haben Belastungsgrenzen.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl Gerichtsstand ist Kirchdorf an der Krems. Es gilt österreichisches materielles Recht. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.